

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen MUTIG, Mensch und Tier in Gemeinschaft.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins
MUTIG , Mensch und Tier in Gemeinschaft e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Mützenau 20 in 76356 Weingarten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins Mensch und Tier in
Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt
werden.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) die therapeutische und pädagogische Förderung von Menschen mit und ohne
Behinderung insbesondere unterstützt durch den Umgang und die Begegnung mit
Tieren.
 - b) Schaffung und Betrieb von therapeutischen, pädagogischen und pflegerischen
Einrichtungen.
 - c) Beratung, Unterstützung und Aufklärung der Öffentlichkeit .
 - d) Hilfsquellen zu erschließen, die für den Zweck des Vereins verfügbar gemacht werden
können.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den § 2 Nr.2 dieser Satzung angegeben Zweck
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
5. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an den
Verein Wald- und Natur Kindergarten Bruchsal e.V. , Karlsruherstrasse 215 in 76646
Bruchsal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden
hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person sein.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch ganz von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.

§6 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.
3. Die Höhe des Beitrags beträgt derzeit 30 Euro und ist jeweils am 3. Werktag des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Umlagen je Mitglied und Kalenderjahr ist begrenzt auf das Fünffache des Mitgliederbeitrages.

5. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die

Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.

2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in §9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig für Beschlüsse über
 - a) eine Änderung der Satzung
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
4. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Satzung wurde am 16.12.2009 In Karlsruhe von der Gründerversammlung beschlossen.